

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. September 1965

Nummer 111

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 110 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2311 7129	20. 8. 1965	Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341); hier: Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei der Genehmigung von Vorhaben	1158

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Landtag Nordrhein-Westfalen Tagesordnung für den 39. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. September 1965 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1162

I.

2311

7129

**Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341);
hier: Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Aufstellung von
Bauleitplänen sowie bei der Genehmigung von Vorhaben**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten (I B 1/II A 4 — 0.310 —), d. Arbeits- und Sozialministers (III B 2 — 8800 —) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (III 1 — 40 — 53) v. 20. 8. 1965

I. Bauleitplanung

1. Allgemeines

Nach § 1 Abs. 4 BBauG haben sich die Bauleitpläne nach der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung zu richten. Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung können insbesondere durch Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen (Immissionen) erheblich beeinträchtigt werden, die von gewerblichen oder auch von nicht gewerblichen Zwecken dienenden Anlagen und Einrichtungen ausgehen. Der Abwehr solcher Beeinträchtigungen kommt in dem stark industrialisierten und dicht besiedelten Lande Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung zu. Durch technische Maßnahmen lassen sich Beeinträchtigungen der Nachbarschaft selbst unter Aufwendung erheblicher Kosten nicht immer ausreichend vermindern. Da es folglich oft nur sehr schwer oder überhaupt nicht möglich sein wird, Fehlplanungen später durch technische Maßnahmen auszugleichen, muß schon bei der Aufstellung von Bauleitplänen darauf Bedacht genommen werden, daß vor allem durch eine sinnvolle Anordnung der verschiedenen Baugebiete sowie durch entsprechende Festsetzungen über Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung dem Gedanken eines wirksamen vorbeugenden Immissionsschutzes in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. Es dient auch den nach § 1 Abs. 5 BBauG zu berücksichtigenden Belangen der Wirtschaft, wenn in zweckmäßig angeordneten Industrie- und Gewerbegebieten mit Beschränkungen der gewerblichen Nutzung nicht gerechnet zu werden braucht. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist daher folgendes zu beachten:

2. Planungsgrundsätze

2.1 Lage und Gliederung der Baugebiete

Werden in Bauleitplänen Gewerbe- oder Industriegebiete dargestellt oder festgesetzt, so müssen diese von ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Baugebieten (reine oder allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete) einen solchen Abstand haben, daß eine unzumutbare Belästigung dieser Baugebiete ausgeschlossen ist. Die besonderen örtlichen Verhältnisse (z. B. Topographie, Hauptwindrichtung) sind hierbei zu beachten. Ebenso ist die Darstellung oder Festsetzung neuer Kleinsiedlungsgebiete und reiner oder allgemeiner Wohngebiete in der unmittelbaren Nachbarschaft bestehender oder geplanter Gewerbe- und Industriegebiete zu vermeiden. Die ausreichende Berücksichtigung der gesundheitlichen Belange der Wohnbevölkerung wird in aller Regel ein unmittelbares Aneinandergrenzen solcher Gebiete ausschließen. Bei der Wahl der erforderlichen Abstände solcher Gebiete untereinander ist hinsichtlich möglicher Emmissionen vorsorglich eine ungünstige Ausnutzung des Gewerbe- oder Industriegebietes zu unterstellen und auch die zu erwartende Ausdehnung der gewerblichen Anlagen zu berücksichtigen. Aus dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes ist auch eine Darstellung oder Festsetzung kleinfächiger (nur aus einzelnen Grundstücken bestehender) Baugebiete stark unterschiedlicher Nutzungsart zu vermeiden.

Gestatten es die örtlichen Verhältnisse nicht, neben Gewerbe- oder Industriegebieten weniger immissionsempfindliche Baugebiete darzustellen oder festzusetzen (z. B. Mischgebiete, Dorfgebiete, Kerngebiete), sollen hier Flächen vorgesehen werden, die nach Größe und Nutzung dazu geeignet sind, ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Baugebiete vor allem gegen Geräusche und Erschütterungen abzuschirmen (Grünflächen, Aufschüttungen, Anpflanzungen u. dgl.). Es ist ferner in jedem Falle sorgfältig zu prüfen, ob die von Gewerbe- oder Industriegebieten auf benachbarte Wohngebiete einwirkenden Immissionen durch eine zweckmäßige Gliederung der Gewerbe- und Industriegebiete (§ 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 der Bau-nutzungsverordnung — BauNVO) sowie durch eine geeignete Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG) gemildert werden können.

Die vorstehenden Grundsätze sind gleichfalls zu beachten bei der Darstellung und Festsetzung von immissionsempfindlichen Gemeinbedarfseinrichtungen, wie Schulen, Krankenhäuser, Kirchen.

Bei der Planung in bereits überwiegend bebauten Gebieten sind die vorstehenden Grundsätze sinngemäß anzuwenden. Bestehende erhebliche Verstöße gegen die Forderung nach Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung sollen hier durch geeignete planerische Maßnahmen beseitigt werden (ggf. Sanierung).

2.2 Besondere Anlagen und Einrichtungen

Neue Baugebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen, sollen auch nicht in solchen Bereichen dargestellt oder festgesetzt werden, in denen durch vorhandene oder geplante Verkehrsanlagen (z. B. Straßen, Eisenbahnen, Flughäfen) mit Gefahren oder erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen zu rechnen ist. Gestatten es die örtlichen Verhältnisse nicht, entsprechend den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren, sollen zum Schutze der

ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Baugebiete oder immisionsempfindlichen Gemeinbedarfseinrichtungen Flächen dargestellt oder festgesetzt werden, die nach Größe und Art der Nutzung dazu geeignet sind, diese Baugebiete oder Gemeinbedarfseinrichtungen insbesondere gegen Geräusche abzuschirmen (z. B. Grünflächen, Schutzpflanzungen, Aufschüttungen, geeignete Stellung der Gebäude).

Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend für die Darstellung oder Festsetzung von Flächen für Großanlagen des Sports, für Bade- oder Zeltplätze und sonstige Anlagen, von denen insbesondere unzumutbare Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Werden in Bebauungsplänen Flächen für größere Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen, größere Spielplätze u. dgl. festgesetzt, so ist durch eine geeignete Lage und Aufteilung dieser Flächen darauf Bedacht zu nehmen, daß das gesunde Wohnen auf den benachbarten Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Soweit der von solchen Anlagen ausgehende Lärm für Baugebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen, nicht durch bauliche Maßnahmen ausreichend abgeschirmt werden kann, sollen im erforderlichen Umfang Anpflanzungen festgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG).

3. Verfahren

In Nr. 3 d. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 3. 1963 (MBl. NW. S. 249; SMBI. NW. 2311) sind die Behörden und Dienststellen aufgeführt, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen als zu beteiligende Träger öffentlicher Belange in Betracht kommen. Um einen wirksamen vorbeugenden Immissionsschutz zu erreichen, müssen insbesondere die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sowie in Berggebieten die Bergämter bei der Aufstellung von Bauleitplänen möglichst frühzeitig beteiligt werden. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter haben in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf des Bauleitplanes darzulegen, ob und ggf. welche Bedenken im Hinblick auf den Immissionsschutz gegen den Entwurf des Bauleitplanes bestehen.

Die höheren Verwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten Landesbaubehörde Ruhr) haben die Bauleitpläne im Genehmigungsverfahren nach den §§ 6 und 11 BBauG darauf zu prüfen, ob den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes und damit der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs. 4 BBauG ausreichend Rechnung getragen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Genehmigung zu versagen bzw. mit Auflagen zu erteilen, die die Versagungsgründe ausräumen.

II. Genehmigung von Vorhaben

1. Zulässigkeit emittierender Anlagen in festgesetzten Baugebieten

Die Regelungen über die Art der Anlagen, die in den einzelnen Baugebieten zulässig sind, wurden in der Baunutzungsverordnung auch im Hinblick auf den Immissionsschutz getroffen. In den festgesetzten Baugebieten sind bauliche und sonstige Anlagen zulässig, von denen keine Belästigungen oder Störungen ausgehen, die für die Umgebung nach der Eigenart des Gebietes unzumutbar sind. Der Grad der zulässigen Belästigungen oder Störungen ist je nach der Baugebietstyp unterschiedlich (§§ 1 bis 9 BauNVO).

1.1 Reine Wohngebiete

Da reine Wohngebiete nach § 3 Abs. 1 BauNVO ausschließlich dem Wohnen dienen, sind bauliche Anlagen und Betriebe, von denen insbesondere durch Geräusche oder Erschütterungen eine Störung für das Wohnen ausgehen kann, grundsätzlich unzulässig. Bei der Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO ist zur Wahrung des Charakters des reinen Wohngebietes ein strenger Maßstab anzulegen.

1.2 Kleinsiedlungsgebiete und allgemeine Wohngebiete

Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) und allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) dienen zwar vorwiegend dem Wohnen, jedoch können dort u. a. auch Tankstellen und nicht störende Handwerks- oder Gewerbebetriebe ausnahmsweise zugelassen werden. Bei der Erteilung von Genehmigungen ist darauf zu achten, daß von solchen Anlagen nicht Lärm, Erschütterungen, Rauch, Staub oder Gase ausgehen, die das gesunde Wohnen in unzumutbarem Maße beeinträchtigen oder stören. Zu den nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben können in der Regel nicht gerechnet werden Tischlereien, Schlossereien, Maschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Speditionsgeschäfte, Bauhöfe und sonstige mit Kraftfahrzeug- und Maschinenlärm verbundene Unternehmungen.

1.3 Dorfgebiete

In Dorfgebieten müssen die mit der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe verbundenen Beeinträchtigungen für das Wohnen in der Regel in Kauf genommen werden. Ebenso sind hier aus Betrieben zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, aus Handwerksbetrieben, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen, und aus sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben weitergehende Störungen zumutbar als nach Nr. 1.2. In Dorfgebieten sind demnach in der Regel auch Molkereien, Mühlen, Grünfuttertrocknungsanlagen, Getreidespeicher sowie Tischlereien, Schlossereien, Landmaschinenreparaturwerkstätten, Bauhandwerksbetriebe (ohne größeren Kraftfahrzeug- und Maschinenpark) und ähnliche gewerbliche Betriebe zulässig. Abgesehen von gewerblichen oder genossenschaftlichen Anlagen zur Trocknung von Grünfutter sind Anlagen, die einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen (vgl. § 1 der Ver-

ordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung v. 4. August 1960 — BGBl. I S. 690 —], nur zu gestatten, wenn es sich um untergeordnete Nebenanlagen oder Einrichtungen der in Dorfgebieten zulässigen Vorhaben handelt. Größere Anlagen zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse wie z. B. Zuckerfabriken, Nährmittelfabriken u. dgl., von denen mit unzumutbaren Störungen für die Bewohner eines Dorfgebietes gerechnet werden muß, dürfen innerhalb festgesetzter Dorfgebiete nicht errichtet werden (§ 15 BauNVO).

1.4 Mischgebiete

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 6 Abs. 1 BauNVO). Zu Gewerbebetrieben, die das Wohnen wesentlich stören, sind grundsätzlich solche zu zählen, die einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Das schließt jedoch nicht aus, daß im Einzelfall Nebenanlagen oder Einrichtungen nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe oder wirtschaftlicher Unternehmungen, auch wenn sie unter § 16 GewO fallen, gestattet werden können. Ihre Zulässigkeit richtet sich nach § 14 Abs. 2 und § 15 BauNVO. Es ist sicherzustellen, daß unzumutbare Belästigungen oder Störungen für die Umgebung durch geeignete technische Maßnahmen ausgeschlossen werden. Zu diesen Anlagen gehören z. B. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Leistung von mehr als 800 000 kcal/h (insbesondere für Heizungsanlagen), Müllverbrennungsanlagen in Gewerbebetrieben und Krankenhäusern. Zu den Gewerbebetrieben, die das Wohnen wesentlich stören, sind im übrigen in der Regel auch größere Speditions- und Fuhrgeschäfte, Lager für brennbare Flüssigkeiten sowie Bauunternehmungen mit einem größeren Kraftfahrzeug- und Maschinenpark zu rechnen.

1.5 Kerngebiete

In Kerngebieten sind Gewerbebetriebe zulässig, soweit von ihnen unzumutbare Störungen für die in solchen Gebieten vorwiegend vorhandene oder zulässige Bebauung (Handelsbetriebe, zentrale Einrichtungen der Wirtschaft und der Verwaltung) nicht ausgehen. Auf die Wohnruhe kann in solchen Gebieten nicht im gleichen Maße Rücksicht genommen werden wie in Gebieten, die vorwiegend dem Wohnen dienen. Ist im Bebauungsplan festgesetzt, daß in dem Kerngebiet außer Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsleiter in erheblichem Umfang auch andere Wohnungen allgemein zulässig sind (§ 7 Abs. 3 i. Verb. mit § 1 Abs. 5 BauNVO), so ist an die Art und den zulässigen Grad störender Emissionen ein entsprechend schärferer Maßstab anzulegen (§ 15 BauNVO). Betriebe, die einer Genehmigung nach § 16 GewO bedürfen und vergleichbare emittierende Betriebe sind in Kerngebieten unzulässig. Im Einzelfall können Nebenanlagen oder Einrichtungen nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe oder wirtschaftlicher Unternehmungen, auch wenn sie unter § 16 GewO fallen, gestattet werden. Ihre Zulässigkeit richtet sich nach § 14 Abs. 2 und § 15 BauNVO.

1.6 Gewerbegebiete

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben (§ 8 Abs. 1 BauNVO). Zu den Betrieben und Anlagen, die für die Umgebung erhebliche Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO), gehören die nach § 16 der GewO genehmigungsbedürftigen Betriebe. Solche Betriebe sind daher auch in Gewerbegebieten unzulässig. Für Nebenanlagen oder Einrichtungen dieser Art in nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben gelten die Grundsätze zu Nr. 1.4 und 1.5 sinngemäß.

1.7 Industriegebiete

Industriegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung solcher Gewerbebetriebe, die wegen der von ihnen ausgehenden Emissionen in anderen Baugebieten unzulässig sind (§ 9 Abs. 1 BauNVO). Hierzu gehören insbesondere auch Betriebe und Anlagen, die einer Genehmigung nach § 16 GewO bedürfen. Soweit jedoch von diesen Gefahren oder Belästigungen zu erwarten sind, die sich auch durch technische Maßnahmen nicht auf ein für die Umgebung oder aus Gründen der Sicherheit vertretbares Maß einschränken lassen, gilt § 15 BauNVO.

1.8 Zulässigkeit emittierender Anlagen im Außenbereich

Vorhaben, die wegen ihrer Störungen auf die Umgebung auch in Industriegebieten unzulässig sind, können in den Außenbereich verwiesen werden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG sind im Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen Vorhaben zulässig, von denen Belästigungen oder Gefahren für die Umgebung ausgehen können. Hierzu gehören insbesondere Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe, Sprengstofffabriken und Sprengstofflager sowie Atomanlagen.

2. Zulässigkeit emittierender Anlagen nach §§ 35 und 34 BBauG

- 2.1 In den Fällen des § 33 BBauG sind nach § 24 Abs. 1 BauNVO die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden. Es gelten daher die gleichen Grundsätze wie vor.
- 2.2 In den Fällen des § 34 BBauG, in denen planungsrechtliche Festsetzungen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung nicht bestehen, ist im Einzelfall nach der Eigenart der näheren Umgebung zu prüfen, ob eine emittierende Anlage oder ein gewerblicher Betrieb zu unzumutbaren Belästigungen, Störungen oder Gefahren für die Umgebung führt. Auf § 24 Abs. 2 BauNVO wird hingewiesen. Die Grundsätze des Teiles II Abschnitt 1 gelten entsprechend.

3. Gültigkeit dieser Grundsätze in Baugebieten mit übergeleiteten Bebauungsplänen

Die Grundsätze des Abschnittes 1 gelten sinngemäß auch in solchen Gebieten, in denen nach § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungspläne übergeleitete städtebauliche Pläne oder baurechtliche Vorschriften bestehen. Dabei richtet sich der Grad der zumutbaren Belästigungen oder Störungen nach dem Charakter der Baugebiete, wie er sich aus den übergeleiteten Plänen bzw. baurechtlichen Vorschriften ergibt.

4. Genehmigungsverfahren

4.1 Allgemeine Grundsätze

Die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Bauaufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob Vorhaben oder emittierende Nebenanlagen nach Lage, Anzahl, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Hierbei ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu der Frage zu hören, ob Belästigungen oder Störungen, die von den Vorhaben oder den Nebenanlagen ausgehen können, für die Umgebung nach der Eigenart des Gebietes unzumutbar sind und ob diesen Einwirkungen durch Auflagen begegnet werden kann. Bei Vorhaben in Bergwerksbetrieben ist an Stelle des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes das Bergamt zu hören. Dieses hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu beteiligen, wenn zu erwarten ist, daß sich von den Vorhaben ausgehende Emissionen auf benachbarte andere Baugebiete auswirken. Auflagen sind nur im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt bzw. dem Bergamt zu stellen (vgl. auch Nr. 4.2 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften zum Immissionsschutzgesetz v. 19. 7. 1962 — SMBI. NW. 7129). Kommen diese Behörden zu dem Ergebnis, daß unzumutbare Belästigungen oder Störungen auch durch Auflagen nicht beseitigt werden können, so hat die Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung zu versagen.

4.2 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BBauG oder Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BBauG dürfen nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß berechtigte nachbarliche Interessen ausreichend berücksichtigt und insbesondere unzumutbare Belästigungen oder Störungen für die Umgebung ausgeschlossen sind. Eine Befreiung ist zu versagen, wenn mit der Errichtung der Anlage die Eigenart des betreffenden Baugebietes geändert würde.

Den Genehmigungsbehörden obliegt ein hohes Maß von Verantwortung insbesondere in solchen Fällen, in denen vorhandene emittierende Betriebe und Anlagen innerhalb bereits im Zusammenhang bebauter Wohn-, Misch- oder Kerngebiete erweitert oder wesentlich geändert werden sollen. Sofern derartige Betriebe und Anlagen bereits bisher zu unzumutbaren Belästigungen für die Umgebung geführt haben, dürfen Befreiungen in der Regel nur erteilt werden, wenn die geplanten baulichen oder betrieblichen Änderungen eine so weitgehende Verbesserung des Immissionschutzes erwarten lassen, daß die verbleibenden Störungen oder Belästigungen nach der Eigenart des Baugebietes für die Umgebung noch zumutbar sind.

4.3 Abweichungen nach § 24 Abs. 2 BauNVO

Die Grundsätze der Nr. 4.2 sind auch in den Fällen des § 24 Abs. 2 BauNVO anzuwenden.

4.4 Anlagen, die einer Genehmigung nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung bedürfen

Zum Genehmigungsverfahren bei Anlagen, die einer Genehmigung nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung bedürfen, weise ich auf die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach § 16 ff. der Gewerbeordnung (GewO) hin, eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 1. 10. 1962 (SMBI. NW. 7130). Zum Genehmigungsverfahren bei Anlagen, bei denen die Bauaufsichtsbehörden für die Entscheidung über die Genehmigung nach den §§ 16 oder 25 GewO zuständig sind, weise ich auf den RdErl. v. 30. 10. 1963 (SMBI. NW. 23210) hin.

An die Regierungspräsidenten,

Landesbaubehörde Ruhr,

unteren Bauaufsichtsbehörden,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

Oberbergämter,

Bergämter,

Gemeinden.

II.

Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 39. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. September 1965
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung um 10.00 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	860	<p>Gesetze in 1. Lesung</p> <p>Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltspans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966)</p>	Einbringung
2	862	<p>Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1966 (FAG 1966)</p>	Einbringung

— MBl. NW. 1965 S. 1162.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.